1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 3, 28 Abs. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBI. I S. 286), in der derzeitig geltenden Fassung, i. V. m. den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (nachfolgend KAG) in der derzeitig geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung Unterspreewald in ihrer Sitzung am 31.03.2022, unter der Beschlussnummer 08-2022 folgende "1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald" beschlossen:

Artikel 1 Änderung

Die "Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung) vom 23.08.2017" wird wie folgt geändert:

Die Vorschrift des § 1 Geltungsbereich

wird wie folgt geändert:

Die Gemeinde Unterspreewald erhebt zur Deckung der Kosten für die Anschaffung, Unterhaltung und Erweiterung der zu Tourismuszwecken bereit gestellten Anlagen, Einrichtungen sowie zur Durchführung von Veranstaltungen auf der Grundlage des § 11 Abs. 6 und 7 KAG einen Tourismusbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Vorschrift des § 5 Messbetrag wird wie folgt geändert:

- (1) Die Mehreinnahmen (§ 4 Abs. 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinahmen (§5 Abs. 2) mit dem Vorteilssatz (§5 Abs. 3) multipliziert werden.
- (2) Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt. Zu ihrer Ermittlung wird der mittlere Reingewinnsatz aus der beim Erlass des Bescheides gültigen Richtsatzsammlung des Bundesministeriums für Finanzen angewandt. Ist in der Richtsatzsammlung für die betreffende Betriebsart kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnansatz durch die Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies

- nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.
- (3) Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den möglichen auf den Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen (Anlage). Ist in der Anlage für die betreffende Betriebsart kein Vorteilssatz angegeben, so wird der anzuwendende Vorteilssatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Vorteilssatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens und Größe der Geschäfts- und Beherbergungsräume geschätzt

Die Vorschrift des § 8 Entstehung und Beendigung der Beitragsschuld wird wie folgt geändert:

- (1) Beitragsschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes.
- (2) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit erst im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Absatz 1 mit Beginn der beitragspflichtigen Tätigkeit.
- (3) Endet die beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Jahres, wird der zu viel entrichtete Beitrag erstattet. Die Beendigung einer beitragspflichtigen Tätigkeit ist nicht gegeben, wenn diese nur saisonal ausgeübt wird. Die Berechnung hierzu erfolgt auf Grundlage des Nachweises der Summe der tatsächlichen Reineinnahmen des Zeitraumes bis zum Monat der Beendigung der Tätigkeit bezogen auf das Jahr, dass dem Beitragsjahr 2 Jahre vorausging bzw. zum 1. Geschäftsjahr (siehe auch § 4 der Tourismusbeitragssatzung Unterspreewald). Ist dieser Nachweis nicht möglich, so wird der gemäß § 5 der Satzung ermittelte Tourismusbeitrag anteilig auf die Monate gleichmäßig verteilt und entsprechend erstattet.

Die Vorschrift des § 9 Meldepflichten

wird wie folgt geändert:

(1) Beitragspflichtige nach § 2 haben bis zum 31.07. jedes Jahres ihren Gesamtumsatz des

Kalenderjahres, welches dem Erhebungszeitraum zwei Jahre vorausging, glaubhaft

mitzuteilen. Als Nachweis sind der Betriebswirtschaftliche Abrechnungsbogen (BWA) bzw.

die Umsatzsteuererklärung oder andere geeignete Nachweise einzureichen.

(2) Auch Fehlmeldungen für einzelne Jahre (Umsatz = 0,00 €) sind einzureichen und

entsprechend zu belegen.

(3) Wird der Mitwirkungspflicht bzw. Glaubhaftmachung gemäß §§ 90 und 93

Abgabenordnung (AO) nicht nachgekommen, wird der Umsatz gemäß § 162 AO geschätzt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages zur Förderung des

Tourismus in der Gemeinde Unterspreewald (Tourismusbeitragssatzung) tritt am Tage nach

ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Golßen, 05.04.2022

gez. Michaela Schudek

Allgemeine Vertreterin des Amtsdirektors